
Das neue Rechnungs- legungsrecht

Die wichtigsten Neuerungen
und die überarbeiteten Gesetzes-
texte im Überblick

Januar 2015

Ein PwC-Papier für
Rechnungslegungs- und
Revisionsverantwortliche

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht als Teilrevision des Obligationenrechts (OR) in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht betreffen die Differenzierung der Unternehmen nach Grösse statt nach Rechtsform und die Stärkung der Minderheitenrechte.

Die Unternehmen haben zwei bzw. drei Jahre Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. Sie müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 – anwenden. Sie können diese aber auch freiwillig bereits früher anwenden.

Das PwC-Papier erläutert und kommentiert die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung. Es geht auf die (lange) Entstehungsgeschichte ein und legt die Ziele dar, die der Gesetzgeber mit der Revision verfolgt. Eigene Kapitel sind den Minimalanforderungen an die Jahresrechnung, der Bewertung und der Konzernrechnung gewidmet.

Im Anhang finden Sie die revidierten Gesetzestexte zum Rechnungslegungsrecht und zum neuen Revisionsrecht, das bereits zu Beginn des Jahres 2012 in Kraft getreten ist. Sie können das PwC-Papier als PDF herunterladen. Darin sind der Einleitungstext und die revidierten Teile des OR miteinander verlinkt: Mit einem Klick auf die im Kommentar zitierten Paragraphen gelangen Sie unmittelbar zu den entsprechenden Gesetzesartikeln.

PwC will Ihnen mit diesem Papier die Rechnungslegung erleichtern. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Inhaltsverzeichnis

1.	Das neue Rechnungslegungsrecht	4
1.1.	Entstehungsgeschichte	4
1.2.	Was war das Ziel der Revision des Rechnungslegungsrechts?	4
1.3.	Wer ist von der neuen Regelung betroffen?	5
1.4.	Welche Bestimmungen sind von allen Unternehmen zu beachten?	5
2.	Differenzierung nach Unternehmensgrösse	6
2.1.	Wie erfolgt die Differenzierung nach Unternehmensgrösse?	6
2.2.	Welche Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen?	7
2.3.	Was sind die zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht bei grösseren Unternehmen?	7
2.4.	Welche darüber hinausgehenden Vorschriften gelten bei den grossen Unternehmen?	7
2.5.	Befreit ein Abschluss nach einem anerkannten Standard von der Erstellung eines Abschlusses nach Handelsrecht?	8
2.6.	Wer kann einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangen?	8
3.	Welches sind die Minimalanforderungen an die Jahresrechnung?	9
3.1.	Wie sieht die Mindestgliederung der Bilanz aus?	9
3.2.	Wie ist die Erfolgsrechnung zu gliedern?	10
3.3.	Was ist im Anhang offenzulegen?	11
4.	Wie erfolgt die Bewertung?	11
4.1.	Bewertung von Aktiven	11
4.2.	Bewertung von Passiven	12
4.3.	Sind stille Reserven weiterhin möglich?	12
4.4.	Wird die Transparenz tatsächlich verbessert?	13
5.	Konzernrechnung (Art. 963 OR)	13
5.1.	Wer muss eine Konzernrechnung erstellen?	13
5.2.	Was bedeutet Kontrolle?	14
5.3.	Nach welchen Grundsätzen ist die Konzernrechnung zu erstellen?	14

1. Das neue Rechnungslegungsrecht

1.1. Entstehungsgeschichte

Kurze Zeit nach der Reform des Aktienrechts 1991 setzte der Bundesrat eine Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht» ein, mit dem Ziel, eine einheitliche Ordnung des Rechnungslegungsrechts auszuarbeiten. 1998 legte eine Expertenkommission «Rechnungslegung» Entwürfe zu einem neuen Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (VE RGG) vor. Weil der Entwurf eine Begrenzung der stillen Reserven (mit entsprechenden Steuerfolgen für die Unternehmen) vorsah, stiess er auf Kritik und wurde vorerst nicht weiterverfolgt.

Im Jahr 2003 nahm das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zusammen mit externen Experten (Leitung Prof. G. Behr) die Überarbeitung zum Rechnungslegungsrecht wieder auf. Im Dezember 2005 wurde der Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt.

Nach einer abermaligen Überarbeitung unterbreitete der Bundesrat den Räten am 21. Dezember 2007 die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktien- und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht).

Im Zuge der Überarbeitung des Rechts der GmbH wurde zwischenzeitlich die Revisionspflicht im Gesellschafts- und Stiftungsrecht grundlegend neu geregelt (gültig ab dem 1. Januar 2008).

Im Herbst 2009 begann der Ständerat die Detailberatungen. Er trennte dabei die Reform des Rechnungslegungsrechts (Vorlage 2) von der Überarbeitung der Themen Aktienrecht und Corporate Governance (Vorlage 1).

Der Nationalrat führte seine Beratungen 2010 durch. Dabei erhöhte er die Schwellenwerte bei der ordentlichen Revision (Vorlage 3). Die erhöhten Schwellenwerte für die ordentliche Revision (Anpassung Art. 727 OR) traten bereits auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die zweite Runde der Beratung der Vorlage 2 (Rechnungslegungsrecht) fand in beiden Räten in der Frühjahrssession 2011 statt, die dritte Runde im Herbst 2011. Es verblieben vier Differenzen, die in einer Einigungskonferenz von Mitgliedern des Stände- und des Nationalrates am 8. Dezember 2011 bereinigt wurden. In der Schlussabstimmung am 23. Dezember 2011 fand die gesamte Vorlage 2 (Rechnungslegungsrecht) die Zustimmung beider Räte.

Nachdem die Referendumsfrist im April 2012 ungenutzt abgelaufen war, setzte der Bundesrat das Gesetz auf den 1.1.2013 in Kraft.

1.2. Was war das Ziel der Revision des Rechnungslegungsrechts?

Das Gesetz hält am bisherigen Ziel fest, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Die Revision verfolgt folgende Ziele:

- einheitliche Regelung für alle Rechtsformen des Privatrechts im OR
- Differenzierung nach Unternehmensgrösse
- verständliche Begriffe, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften
- Erhöhung der Transparenz
- Verstärkung des Minderheitenschutzes
- aussagekräftigere Konzernrechnung
- steuerneutrale Lösung

1.3. Wer ist von der neuen Regelung betroffen?

Der allgemeinen Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterstehen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von über TCHF 500 erzielt haben, sowie alle juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen). Das Gesetz verwendet – unabhängig von der jeweiligen Rechtsform – für sie den Ausdruck «Unternehmen» (Art. 957 OR).

Kleinstunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als TCHF 500 Umsatzerlös, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und von der Revision befreite Stiftungen) unterliegen lediglich einer reduzierten Buchführungspflicht.

1.4. Welche Bestimmungen sind von den Unternehmen zu beachten?

Für alle Unternehmen gelten als minimale Anforderungen:

	Buchführung (Art. 957 OR)	Rechnungslegung (Art. 958 OR) ¹⁾
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage der Rechnungslegung • Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage 	Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, damit sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können
Annahme		Unternehmensfortführung Periodengerechte Erfolgsermittlung (Abgrenzung)
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle • Belegnachweis • Zweckmässigkeit (Art und Grösse angemessen) • Klarheit • Nachprüfbarkeit (Art. 957a OR)	<ul style="list-style-type: none"> • klar und verständlich (Art. 958c OR) • vollständig • verlässlich • das Wesentliche enthaltend • vorsichtig • Kontinuität in Darstellung und Bewertung • Verrechnungsverbot
Allgemeine Vorschriften	Einhaltung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung Pflicht zur Buchführung Aufbewahrung	Einhaltung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung Nachweispflicht Aufbewahrungsfrist Genehmigung Unterzeichnung
Bestandteile	Geschäftsbücher Buchungsbelege Inventare	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, bei grösseren Unternehmen Geldflussrechnung) Konzernrechnung ¹⁾ (Art. 963 OR) Lagebericht ²⁾ (Art. 961c OR)
Formen der Führung	schriftlich oder elektronisch	Konto- oder Staffelform mit Vorjahresangaben
Währung	in CHF oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung	in CHF oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (zusätzlich Angabe der Werte in CHF)
Sprache	in Landessprache oder Englisch	in Landessprache oder Englisch

¹⁾ Erleichterungen für Kleinstunternehmen

²⁾ sofern gefordert

Die Rechnungslegung ist Bestandteil des Geschäftsberichtes. Dieser enthält die Jahresrechnung. Der Geschäftsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem zuständigen Organ bzw. der zuständigen Person vorzulegen (Art. 958 OR).

Zudem ist den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie in die entsprechenden Revisionsstellenberichte zu gewähren (Art. 958e OR). Für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Revisionsberichte gelten Fristen von zehn Jahren. Ausserdem sind spezielle Vorschriften bei elektronischer und vergleichbarer Aufbewahrung zu beachten (Art. 958f OR).

2. Differenzierung nach Unternehmensgrösse

2.1. Wie erfolgt die Differenzierung nach Unternehmensgrösse?

Entsprechend der Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens werden **unterschiedliche Anforderungen** an die Buchführung und Rechnungslegung gestellt.

Jahresrechnung (Einzelabschluss):

	Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen («Unternehmen»)				
Grössen-kriterien	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Umsatzerlös unter TCHF 500 nicht im HR eingetragene Vereine und Stiftungen (Kleinstunternehmen)	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	juristische Personen	börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit 2000 Genossenschaffern, grosse Stiftungen	
			Pflicht zur ordentlichen Revision?		
			2 von 3 Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Jahren: ³⁾ Bilanzsumme: CHF 20 Mio.; Umsatzerlös: CHF 40 Mio.; Mitarbeiter: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt		
			nicht erreicht	überschritten	
Revision	keine	keine ¹⁾	keine oder eingeschränkte Revision (Art. 729 OR)	ordentliche Revision (Art. 727 OR)	ordentliche Revision (Art. 727 OR)
Rechnungs- legung nach OR	vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögenslage	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang ²⁾ 	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang 	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang + zusätzliche Informationen ⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - erweiterte Angaben im Anhang - Geldflussrechnung - Lagebericht 	
zusätzlich nach anerkanntem Standard	auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten (Art. 962 Abs. 2 OR)	auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten	auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten	auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten	zwingend (Art. 962 OR)

¹⁾ Personengesellschaften unterliegen einer ordentlichen Revision, sofern ein persönlich haftender Gesellschafter einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangt oder wenn die Gesellschaft freiwillig eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt und diese ordentlich prüfen lässt. (Art. 962 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 962a Abs. 3 OR bzw. Art. 962 Abs. 3 i.V.m. 963b Abs. 2 OR). Kommanditäre können eine Prüfung durch einen Sachverständigen verlangen (Art. 600 Abs. 3 OR).

²⁾ Einzelunternehmen und Personengesellschaften (nicht aber juristische Personen) können auf den Anhang verzichten (Art. 959c Abs. 3 OR).

³⁾ Für Vereine gelten die Kriterien Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio. und 50 Vollzeitstellen (Art. 69b Abs. 1 ZGB). Ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder einer Nachschusspflicht kann eine eingeschränkte Revision verlangen (Art. 69b Abs. 2 ZGB).

⁴⁾ Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, können auf diese zusätzlichen Informationen verzichten, es sei denn, qualifizierte Minderheiten verlangen diese Zusatzinformationen (Art. 961d OR).

2.2. Welche Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen?

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als TCHF 500 Umsatzerlösen im vorangegangenen Geschäftsjahr sowie diejenigen Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und Stiftungen, die von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen. Sie müssen keinen Anhang erstellen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Auch sind sie – sowie alle juristischen Personen mit weniger als TCHF 100 Nettoerlösen oder Finanzerträgen – davon befreit, zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen. Sie können stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abstellen (Art. 958b Abs. 2 OR).

2.3. Was sind die zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht bei grösseren Unternehmen?

Als grössere Unternehmen gelten solche, die zu einer ordentlichen Revision (gemäss Art. 727 OR) verpflichtet sind. Sie müssen

- zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen (zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, zum Honorar für die Revisionsstelle) (Art. 961a OR),
- eine Geldflussrechnung erstellen (Art. 961b OR) und
- einen Lagebericht verfassen. Dieser soll – als Ergänzung zur Jahresrechnung – Aufschluss geben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, die Bestellungen- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und aussergewöhnliche Ereignisse. Auch soll der Lagebericht über die «Zukunfts Aussichten» Aufschluss geben (Art. 961c OR).

Von den genannten zusätzlichen Anforderungen werden die grösseren Unternehmen befreit, wenn sie einem Konzern angehören, der eine Konzernrechnung *nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung* erstellt, und sofern nicht eine qualifizierte Minderheit dennoch auf diesen Informationen beharrt (Art. 961d OR).

2.4. Welche darüber hinausgehenden Vorschriften gelten bei den grossen Unternehmen?

Kotierte Unternehmen (wenn die Börse es verlangt), grosse Genossenschaften (mit mindestens 2000 Genossenschaf tern) und Stiftungen (die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind) müssen nebst dem handelsrechtlichen Abschluss **zusätzlich** einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen.

Der Bundesrat hat in einer Verordnung folgende Standards als «anerkannte Standards zur Rechnungslegung» bezeichnet: Swiss GAAP FER, IFRS (wie vom IASB verabschiedet), IFRS for SMEs, US GAAP, IPSAS.

Die Pflicht zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird. Eine qualifizierte Minderheit bei einer Tochtergesellschaft kann dennoch einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung jenes Unternehmens verlangen, an dem sie beteiligt ist.

Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem zuständigen Organ (bei der AG beispielsweise der Generalversammlung) anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.

2.5. Befreit ein Abschluss nach einem anerkannten Standard von der Erstellung eines Abschlusses nach Handelsrecht?

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates, aus Kostengründen bei Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard auf einen Abschluss nach Handelsrecht zu verzichten, wurde im Verlauf der parlamentarischen Beratung aus verschiedenen Gründen fallen gelassen. Gewisse zwingend zu ergreifende Massnahmen knüpfen an die handelsrechtliche Jahresrechnung an, beispielsweise die Massnahmen gemäss Art. 725 OR im Falle der Überschuldung. Weil eine Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard zu einem – im Vergleich zum handelsrechtlichen Abschluss – unterschiedlichen, in der Regel höheren Eigenkapital führt, wäre unter Umständen der Zeitpunkt zur Ergreifung der Massnahmen nicht mehr klar definiert gewesen.

2.6. Wer kann einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangen?

Kotierte Gesellschaften, grosse Genossenschaften und Stiftungen, haben von Gesetzes wegen – nebst dem handelsrechtlichen Abschluss – einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen (Art. 962 OR).

Bei allen übrigen Unternehmen – unabhängig ihrer Grösse – können

- Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten,
- 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder,
- Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen,

die Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung verlangen. Die Wahl des Standards zur Rechnungslegung (aus der vom Bundesrat erstellten Liste der anerkannten Standards zur Rechnungslegung) bleibt dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan vorbehalten, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunden keine anderslautende Vorgabe enthalten.

Der gewählte Standard zur Rechnungslegung ist in seiner Gesamtheit und für den gesamten Abschluss zu übernehmen. Falls das Gesetz oder eine Minderheit die Anwendung eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung verlangt, muss dessen Einhaltung durch einen zugelassenen Revisionsexperten aufgrund einer ordentlichen Revision bestätigt werden (Art. 962a OR).

Die Umsetzung dieses Rechtes – das bei allen Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse gilt – dürfte in der Praxis die Unternehmen vor eine grosse Herausforderung stellen. Auch wenn der damit verbundene Grundgedanke, «durch höhere Transparenz zu verbessertem Minderheitenschutz» an sich verständlich ist, dürfte in der Praxis die Umsetzung dieser Vorschrift zu erheblichen Problemen führen. Eine Einführung von Swiss GAAP FER oder IFRS kann nicht aus dem Stand – ohne gründliche Vorbereitungen – bewerkstelligt werden: Sie ist mit entsprechendem Aufwand für die Verwaltung, die Revisionsstelle und allfällige Berater verbunden.

3. Welches sind die Minimalanforderungen an die Jahresrechnung?

3.1. Wie sieht die Mindestgliederung der Bilanz aus?

Das Gesetz definiert neu einige wichtige Begriffe des Bilanzrechts:

Als **AKTIVEN** müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn

Art. 959 Abs. 1 OR

- aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Verbindlichkeiten müssen als **FREMDKAPITAL** bilanziert werden, wenn

Art. 959 Abs. 5 OR

- sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Das **EIGENKAPITAL** ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen.

Art. 959 Abs. 7 OR

Folgende **Mindestgliederung der Bilanz** ist zu beachten:

Art. 959a OR	
AKTIVEN 1. Umlaufvermögen a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. übrige kurzfristige Forderungen d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen e. aktive Rechnungsabgrenzungen 2. Anlagevermögen a. Finanzanlagen b. Beteiligungen c. Sachanlagen d. immaterielle Werte e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	PASSIVEN 1. Kurzfristiges Fremdkapital a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten d. passive Rechnungsabgrenzungen 2. Langfristiges Fremdkapital a. langfristig verzinsliche Verbindlichkeiten b. übrige langfristige Verbindlichkeiten c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen 3. Eigenkapital a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien) b. gesetzliche Kapitalreserve c. gesetzliche Gewinnreserve d. freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste als Minusposten e. eigene Kapitalanteile als Minusposten

Die Gliederung ist anzupassen, sofern dies aufgrund der Unternehmenstätigkeit oder für Zwecke der Beurteilung der Vermögenslage notwendig ist.

Forderungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten, Organen sowie Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, müssen gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Als Umlaufvermögen oder kurzfristige Verbindlichkeiten gelten alle Positionen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus realisiert bzw. fällig werden.

Die Bilanz ist nach Liquiditätsgrad (Aktiven) sowie nach Fälligkeit (Passiven) gegliedert.

Eigene Aktien sind nicht mehr als Vermögenswert zu aktivieren, sondern als Reduktion des Eigenkapitals separat abzubilden. Verzinsliche Verbindlichkeiten (Finanzschulden) sind getrennt auszuweisen, um die Berechnung wichtiger Kennzahlen und deren Analyse (z.B. EBIT) zu erleichtern.

3.2. Wie ist die Erfolgsrechnung zu gliedern?

Die **Erfolgsrechnung** kann entweder als Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) oder als Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) dargestellt werden (**Art. 959b OR**).

Produktionserfolgsrechnung	Absatzerfolgsrechnung
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Materialaufwand	3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4. Personalaufwand	4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. übriger betrieblicher Aufwand	5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. Finanzaufwand und Finanzertrag	7. direkte Steuern
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	8. Jahresgewinn oder Jahresverlust
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	
10. direkte Steuern	
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust	

Weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln auszuweisen, sofern diese aufgrund der Unternehmenstätigkeit üblich oder zur Beurteilung der Ertragslage wesentlich sind.

Im Fall der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang der Personalaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens aufgeführt sein.

Ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Posten sind in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen – zwischen dem Finanzaufwand und -ertrag und den direkten Steuern. Ohne die Begriffe näher zu definieren, stellt sich das schweizerische Recht damit in einen gewissen Gegensatz zur Praxis bei anerkannten Standards zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP), wo ausserordentliche Posten – zur Vermeidung von heiklen Abgrenzungen – nur extrem selten bzw. gar nicht toleriert werden. Insbesondere dort, wo Anreize bestehen, die an die Erreichung bestimmter Kennzahlen gekoppelt sind, dürfte die Neigung der Betroffenen gross sein, einen Aufwandsposten als «ausserordentlich» zu qualifizieren. Aus den gleichen Gründen tendieren die Unternehmen dazu, Erträgen im Zweifelsfall eine betriebliche Natur zuzuschreiben.

3.3. Was ist im Anhang offenzulegen?

Neu haben alle Unternehmen mit Ausnahme der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften einen Anhang zu erstellen. Dieser ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Folgende Mindestangaben werden im Anhang verlangt:

Anhang

Gemäss Art. 959c OR muss der Anhang Folgendes enthalten:

- Grundsätze der Rechnungslegung
- Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven
- weitere vom Gesetz verlangte Angaben. Dazu gehören namentlich die folgenden Angaben:
 - Name, Rechtsform, Sitz
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
 - Anzahl eigener Anteile, die vom Unternehmen gehalten werden
 - Kauf/Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
 - Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
 - Sicherheiten zugunsten Dritter
 - Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
 - Eventualverbindlichkeiten
 - Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitenden
 - Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle
 - Angaben zu Anleiheobligationen (Betrag, Zinssätze, Fälligkeiten und weiteren Konditionen)*
 - Honorar der Revisionsstelle (je gesondert für Revision und andere Dienstleistungen)*

*nur bei grösseren Unternehmen gemäss Art. 961a OR

4. Wie erfolgt die Bewertung?

In der Regel sind Aktiven und Verbindlichkeiten – sofern sie wesentlich sind oder üblicherweise nicht zu Gruppen zusammengefasst werden – *einzel*n zu bewerten (Art. 960 OR).

Die Bewertung muss *vorsichtig* erfolgen.

Wenn konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder zu niedrige Rückstellungen bestehen, so sind die Werte zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Impairmenttest bei Aktiven).

4.1. Bewertung von Aktiven

Wie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) unterscheidet das OR künftig bei der Bewertung von Aktiven auch zwischen der Bewertung zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung (Ersterfassung) und der Bewertung an späteren Bilanzstichtagen (Folgebewertung).

Bei der *Ersterfassung* müssen die Aktiven zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden.

Bei der *Folgebewertung* dürfen die Aktiven grundsätzlich nicht höher bewertet werden, Ausnahmen bilden die Bestimmungen für einzelne Aktiven.

Der (planmässige) Wertverlust infolge Nutzung und Alterung wird durch Abschreibungen berücksichtigt, anderweitige (ausserplanmässige) Wertverluste durch Wertberichtigungen.

Das Gesetz sieht für folgende Positionen **spezielle Bestimmungen** vor:

Position	Bestimmungen
Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b OR)	In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegt. Nebst kotierten Wertschriften dürfen damit künftig auch andere Aktiven, für die es einen aktiven Markt gibt (z.B. Derivate, Rohstoffe, Erdöl, Commodities usw.), zum aktuellen Kurswert bewertet werden. Im Anhang ist auf diese Bewertung hinzuweisen.
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c OR)	In der Folgebewertung gilt das Niederstwertprinzip: Die Bewertung hat zu dem jeweils niedrigeren Wert zu erfolgen, der sich aus dem Vergleich von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Veräusserungswert (unter Berücksichtigung der beim Verkauf anfallenden Kosten) ergibt.
Anlagevermögen (Art. 960d OR)	Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht einer Nutzung oder des Haltens über eine Mindestdauer von zwölf Monaten erworben wurden.
Beteiligungen	Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss gewähren.

4.2. Bewertung von Passiven (Art. 961a OR)

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert bilanziert werden. Das schliesst eine Bewertung zum allenfalls niedrigeren Marktwert aus. Ein allfälliges Disagio kann jedoch aktiviert werden.

Rückstellungen müssen dann gebildet werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse ein Mittelabfluss (ohne Gegenwert) in der Zukunft erwartet wird. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Bildung von Rückstellungen für regelmässig anfallende Aufwendungen für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen sowie für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens».

4.3. Sind stille Reserven weiterhin möglich?

Die Bildung von Bewertungsreserven (**stillen Reserven**) ist weiterhin handelsrechtlich zulässig. Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» dürfen zusätzliche *Abschreibungen* und *Wertberichtigungen* auf Aktiven vorgenommen werden. Nicht mehr begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen nicht zwingend aufgelöst werden (Art. 960a Abs. 4 OR bzw. Art. 960e OR).

Ausserdem sind ausdrücklich *Rückstellungen*, zur Sanierung von Sachanlagen, für Restrukturierungen und für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» erlaubt.

Im Falle der *Auflösung* von stillen Reserven gilt weiterhin die bisherige Regelung des Aktienrechts, wonach der Nettobetrag der aufgelösten stillen Reserven im Anhang auszuweisen ist (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Neu ist zudem vorgesehen, dass im Falle der Bewertung von Aktiven zum Börsenkurs/Marktpreis eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden darf, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen (*Schwankungsreserven*) (Art. 960b OR). Da sie offen auszuweisen sind, stellen derartige Schwankungsreserven trotz ihres ähnlichen Charakters keine stillen Reserven im Sinne des OR dar.

4.4. Wird die Transparenz tatsächlich verbessert?

Stille Reserven sind weiterhin explizit erlaubt. Weil die Jahresrechnung auch künftig – abgesehen von «Aufrechnungen» – massgebend für die Veranlagung der Ertragssteuern ist (Massgeblichkeitsgrundsatz) und weil die gesamte Neuregelung steuerneutral erfolgen soll, kann die Transparenz des Abschlusses nur beschränkt erhöht werden.

Besonders bei Minderheiten besteht ein Bedürfnis nach einer «den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden» Darstellung der wirtschaftlichen Lage.

Um diesem Bedürfnis nachzukommen, kann eine qualifizierte Minderheit – neben dem steuerrechtlich relevanten Jahresabschluss nach OR – einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung verlangen.

Dieser zweite Abschluss soll ein höheres Mass an Transparenz im Sinne einer «true and fair view» vermitteln, aber steuerrechtlich unbeachtlich sein. Ein entsprechender «Dualismus» zwischen der Jahresrechnung nach OR und dem Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (sog. Dual Reporting) ist in der Praxis bereits heute üblich.

5. Konzernrechnung (Art. 963 OR)

5.1. Wer muss eine Konzernrechnung erstellen?

Kontrolliert eine juristische Person (Kapitalgesellschaft, Verein, Stiftung) ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht – nebst der Jahresrechnung – für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine Konzernrechnung erstellen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind damit von der Konsolidierungspflicht befreit.

Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit sind Unternehmen, die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Daneben sind auch Subkonzerne von der Konsolidierung befreit, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft nach gleichwertigen Vorschriften erstellt, geprüft und zugänglich gemacht worden ist.

Vereine, Stiftungen und Genossenschaften (nicht aber Aktiengesellschaften und GmbH) können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das kontrollierte Unternehmen *sämtliche* weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und die Beherrschung *tatsächlich ausübt* (Leitungsprinzip).

In jedem Fall ist eine Konzernrechnung zu erstellen, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist. Auch können Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder oder die Stiftungsaufsichtsbehörde sowie jeder Gesellschafter oder jedes Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangen.

Die Vorschrift, dass bei der Aktiengesellschaft und der GmbH nebst der Jahresrechnung auch die Konzernrechnung von der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist, gilt weiterhin (Art. 698 OR bzw. Art. 804 OR).

5.2. Was bedeutet Kontrolle?

Die Kontrolle kann auf verschiedenen Fakten basieren (Kontrollprinzip):

- Mehrheit der Stimmen im obersten Organ,
- Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen,
- Möglichkeit, aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können.

5.3. Nach welchen Grundsätzen ist die Konzernrechnung zu erstellen?

Kotierte Gesellschaften (wenn die Börse es verlangt), grosse Genossenschaften (mit mindestens 2000 Genossenschaf tern) und Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind), müssen die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS for SMEs, US GAAP, IPSAS) erstellen (Art. 963b OR).

Bei den übrigen Unternehmen untersteht die Konzernrechnung zwar den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Sie müssen jedoch keinen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anwenden, sind also im Rahmen der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung weitgehend frei in der Wahl der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln. Wie im bisherigen Aktienrecht sind die angewandten Regeln im Anhang zu nennen (Art. 963b Abs. 3 OR).

In diesen Fällen können jedoch Gesellschafter, die 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschaf ter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder, die Stiftungsaufsichtsbehörde oder jeder Gesellschafter sowie jedes Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt, verlangen, dass eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird.

2. die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.

²Die übrigen Aktiengesellschaften müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet der Richter.

Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 698 Zurück zu S. 13

I. Befugnisse

¹Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

²Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 699

II. Einberufung und Traktandierung 1. Recht und Pflicht

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

²Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

³Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Art. 722

VI. Haftung der Organe

Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.

Art. 723–724 (aufgehoben)

Art. 725 Zurück zu S. 8

VII. Kapitalverlust und Überschuldung
1. Anzeigepflichten

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Art. 725a

2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Art. 726

VIII. Abberufung und Einstellung

¹ Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.

² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktio-

Obligationenrecht

(Revisionsrecht)

Änderung vom 17. Juni 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007¹,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 [Zurück zu S. 6](#) [Zurück zu S. 7](#)

¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011

Die Bestimmung dieser Änderung gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung oder danach beginnt.

¹ BBl 2008 1589
² SR 220

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Oktober 2011 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

31. August 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ BBl 2011 4843

Art. 729 Zurück zu S. 6

IV. Eingeschränkte
Revision (Review)
1. Unabhängigkeit
der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Art. 729a

2. Aufgaben der
Revisionsstelle
a. Gegenstand
und Umfang der
Prüfung

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 729b

b. Revisionsbericht

¹ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;
3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;
4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

² Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

Art. 729c

c. Anzeigepflicht

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

Obligationenrecht (Rechnungslegungsrecht)

Änderung vom 23. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007¹,
beschliesst:*

I

1. Der sechszwanzigste Titel des Obligationenrechts² wird wie folgt geändert:

Art. 662–663b

Aufgehoben

Art. 663b^{bis} Randtitel

B. Geschäfts-
bericht
I. Zusätzliche
Angaben bei
Gesellschaften
mit kotierten
Aktien
1. Vergütungen

Art. 663c Randtitel

2. Beteiligungen

Art. 663d–669

Aufgehoben

Art. 670 Randtitel

II. Bewertung.
Aufwertung

¹ BBl 2008 1589
² SR 220

Art. 697h

Aufgehoben

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

2. Der zweiunddreissigste Titel des Obligationenrechts³ erhält folgende Fassung:

**Zweiunddreissigster Titel:
Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 957 Zurück zu S. 5

A. Pflicht zur
Buchführung
und Rechnungs-
legung

¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

Zurück zu S. 7

² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB⁴ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 957a Zurück zu S. 5

B. Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

³ SR 220

⁴ SR 210

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 958 [Zurück zu S. 5](#) [Zurück zu S. 6](#)

C. Rechnungslegung
I. Zweck und Bestandteile

[Zurück zu S. 7](#)

¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung
1. Annahme der Fortführung

¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die

mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

Zurück zu S. 7

² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

Art. 958c Zurück zu S. 5

III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

Art. 958d Zurück zu S. 5 Zurück zu S. 6

IV. Darstellung, Währung und Sprache

¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landes-

währung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 958e Zurück zu S. 6

D. Offenlegung
und Einsicht-
nahme

¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anlehensobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

Art. 958f Zurück zu S. 6

E. Führung und
Aufbewahrung
der Geschäftsbücher

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 959 Zurück zu S. 9

A. Bilanz
I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.

² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Zurück zu S. 6

³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

Zurück zu S. 9

⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

Zurück zu S. 9

⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Zurück zu S. 9

Art. 959a

II. Mindestgliederung

¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:
 - a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
 - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - c. übrige kurzfristige Forderungen,
 - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
 - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
 - a. Finanzanlagen,
 - b. Beteiligungen,

- c. Sachanlagen,
- d. immaterielle Werte,
- e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
 - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
 - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
2. langfristiges Fremdkapital:
 - a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
 - c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
3. Eigenkapital:
 - a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
 - b. gesetzliche Kapitalreserve,
 - c. gesetzliche Gewinnreserve,
 - d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
 - e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Art. 959b Zurück zu S. 10

B. Erfolgsrechnung;
Mindestgliederung

¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c Zurück zu S. 11

C. Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

Zurück zu S. 12

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);

11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

Zurück zu S. 6

³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

⁴ Unternehmen, die Anlehensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Art. 960 Zurück zu S. 11

D. Bewertung
I. Grundsätze

¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 960a

II. Aktiven
1. Im Allgemeinen

¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffen-

den Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

Zurück zu S. 12

⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Art. 960b

Zurück zu S. 12

Zurück zu S. 12 unten

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Art. 960c

Zurück zu S. 12

3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

Art. 960d

Zurück zu S. 12

4. Anlagevermögen

¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen

Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Art. 960e Zurück zu S. 12

III. Verbindlichkeiten

¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Art. 961

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

Art. 961a Zurück zu S. 7 Zurück zu S. 11 Zurück zu S. 12

B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

- Art. 961b* Zurück S. 7
- C. Geldflussrechnung Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.
- Art. 961c* Zurück S. 5 Zurück S. 7
- D. Lagebericht
- ¹ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.
- ² Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:
1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
 2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
 3. die Bestellungen- und Auftragslage;
 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
 5. aussergewöhnliche Ereignisse;
 6. die Zukunftsaussichten.
- ³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.
- Art. 961d* Zurück S. 6 Zurück S. 7
- E. Erleichterung infolge Konzernrechnung
- ¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.
- ² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:
1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
 3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Art. 962

Zurück S. 6

Zurück S. 8

A. Im Allgemeinen

¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaffern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

Zurück S. 6

² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschaffter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.

⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

Art. 962a

Zurück S. 8

B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.

² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.

⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 963 Zurück zu S. 5 Zurück zu S.13

A. Pflicht zur Erstellung

¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abuberufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

³ Ein nach Artikel 963*b* anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.

⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

Art. 963a

B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung

¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländi-

schen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist;
oder

3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.

² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.

Art. 963b **Zurück zu S. 14**

C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

Zurück zu S. 14

³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;

2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

3. Folgende Bestimmungen des Obligationenrechts⁵ werden wie folgt geändert:

Art. 322a Abs. 3

³ Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der Erfolgsrechnung zu übergeben.

Art. 558 Randtitel und Abs. 1

B. Rechnungslegung

¹ Für jedes Geschäftsjahr sind aufgrund der Jahresrechnung der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

Art. 559 Abs. 2 und 3

² Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach der Genehmigung des Geschäftsberichts bezogen werden.

³ Gewinne, Zinse und Honorare, die ein Gesellschafter nicht bezieht, werden nach der Genehmigung des Geschäftsberichts seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern kein anderer Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

Zurück S. 6

Art. 600 Abs. 3

³ Er ist berechtigt, eine Abschrift der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Buchungsbelege zu prüfen oder durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfall bezeichnet das Gericht den Sachverständigen.

Art. 611 Abs. 2

² Der Kommanditär ist verpflichtet, unrechtmässig bezogene Zinsen und Gewinne zurückzubezahlen. Artikel 64 findet Anwendung.

Art. 801

H. Reserven

Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 Zurück zu S. 13

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

Art. 856 Abs. 1

¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschaft am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 858

Aufgehoben

Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 2011:

Art. 1

A. Allgemeine Regel

¹ Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches⁶ gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen der Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2011 werden mit ihrem Inkrafttreten auf bestehende Unternehmen anwendbar.

B. Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Art. 2

¹ Die Vorschriften des 32. Titels finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt.

² Für die Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung von grösseren Unternehmen sind die Bilanzsumme, der Umsatzerlös und die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt in den zwei vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vorangegangenen Geschäftsjahren massgebend.

³ Die Bestimmungen zur Konzernrechnung finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt. Für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung sind die zwei vorangehenden Geschäftsjahre massgebend.

⁴ Bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung kann auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre verzichtet werden. Bei der zweiten Anwendung müssen nur die Zahlen des Vorjahres angegeben werden. Werden Zahlen der vorgängigen Geschäftsjahre genannt, so kann auf die Stetigkeit der Darstellung und die Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012

⁷ BBl 2012 63

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁸

Art. 69a

2. Buchführung Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts⁹ über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 83a

- II. Buchführung Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts¹⁰ über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹

Art. 2 Bst. e und Ziff. 3

In diesem Gesetz gelten als:

- e. kleine und mittlere Unternehmen: Gesellschaften, die keine Anleiensobligationen ausstehend haben, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind und die überdies zwei der nachfolgenden Grössen den zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren nicht überschreiten:
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

⁸ SR 210

⁹ SR 220

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 221.301

3. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹²

Art. 36a Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Aufsichtsbehörde beigezogenen Drittpersonen richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹³.

² Die Aufsichtsbehörde haftet nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt hat; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Revisorin, eines Revisors, einer Revisionsexpertin, eines Revisionsexperten oder eines Revisionsunternehmens zurückzuführen sind.

4. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁴

Art. 70 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Artikel 958f des Obligationenrechts¹⁵ bleibt vorbehalten.

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer

Art. 126 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht¹⁷ (Art. 957, 957a, 958 und 958a–958f OR).

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht¹⁹ (Art. 957, 957a, 958 und 958a–958f OR).

¹² SR 221.302
¹³ SR 170.32
¹⁴ SR 641.20
¹⁵ SR 220
¹⁶ SR 642.11
¹⁷ SR 220
¹⁸ SR 642.14
¹⁹ SR 220

Art. 72o Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 23. Dezember 2011

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung der Bestimmung von Artikel 42 auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an.

² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 42 direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

7. Bankengesetz vom 8. November 1934²⁰

Vierter Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 6 Erstellen von Abschlüssen

¹ Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser besteht aus:

- a. der Jahresrechnung;
- b. dem Lagebericht;
- c. der Konzernrechnung.

² Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

³ Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts²¹ und dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

⁴ In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

Art. 6a Veröffentlichung

¹ Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

² Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958e Absatz 2 des Obligationenrechts²² bleibt vorbehalten.

Art. 6b Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

²⁰ SR 952.0

²¹ SR 220

²² SR 220

² Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts²³ über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

³ Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁴ Die FINMA kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

8. Börsengesetz vom 24. März 1995²⁴

Art. 16 Rechnungslegung

¹ Die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁵ über die Rechnungslegung für Banken gelten sinngemäss auch für Effektenhändler.

² Der Bundesrat kann von Absatz 1 abweichen, wenn die Besonderheiten des Effektenhandelsgeschäfts dies rechtfertigen.

9. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁶

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. ...

Art. 26 Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

¹ Versicherungsunternehmen haben die gesetzliche Gewinnreserve nach Massgabe ihres Geschäftsplanes zu bilden. Die Aufsichtsbehörde regelt die Höhe der Mindestzuweisung.

² Die Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

³ Der Bundesrat kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts²⁷ über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Ver-

²³ SR 220

²⁴ SR 954.1

²⁵ SR 952.0

²⁶ SR 961.01

²⁷ SR 220

sicherungsgeschäftes oder der Versicherungsschutz dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

⁴ Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Versicherungen einschränken.

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine externe Revisionsstelle mit einer ordentlichen Revision nach dem Obligationenrecht²⁸ zu beauftragen.

www.pwc.ch



© 2015 PwC. All rights reserved. "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG, which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.